

be part of ONE.



An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien

- einschreiben -

per Fax Vorab Nr. 580 58 9191

Wien, am 26.02.2003  
CA / SB**Betrifft:** Konsultation zur Verlängerung der Rufnummern  
Für eventtarifizierte Dienste im Bereich 901Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Ulbing!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Konsultation der RTR-GmbH zur Verlängerung der Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich 901 erstatten wir binnen offener Frist folgende

**Stellungnahme:**

Auf Grund dessen, dass vor Allem Short Messaging Service im Rahmen von eventtarifizierten Dienstleistungen für unser Unternehmen von Bedeutung ist, möchten wir im Rahmen dieser Stellungnahme besonders auf die Aspekte Ihres Merkblattes in diesem Zusammenhang eingehen.

Hierbei ist vorzuschicken, dass es sich bei SMS-Diensten nicht um Anrufe im herkömmlichen rechtstechnischen Sinn handelt, nicht zuletzt deshalb, da statt einer Nummer theoretisch auch andere Zeichen die Adresse bestimmen können. SMS-Dienste sind in keiner Weise hinsichtlich der technischen Abwicklung und Realisierung mit den Sprachtelefoniediensten vergleichbar, insbesondere da es sich hier nicht um direkte Vermittlung von Sprachtelefonie in Echtzeit handelt.

Wie bereits mehrfach festgehalten, unterliegen SMS-Dienste und „-Nummern“ unserer Ansicht nach nicht der ITU-Empfehlung E.164 und somit auch nicht der österreichischen Nummerierungsverordnung BGBl. II 416/1997 (NVO).

Geht man von den allgemeinen Regeln des österreichischen Zivilrechts aus, ist eine ausreichende Bestimmbarkeit der Leistungen für das Zustandekommen eines Vertrages notwendig. Hierzu gehört auch, dass demjenigen, der eine Dienstleistung in Anspruch

CONNECT AUSTRIA Gesellschaft für Telekommunikation GmbH.

Brünner Straße 52, Postfach 8, A-1210 Wien, Fon +43-1-277 280, Fax +43-1-277 28 3300, E-Mail info@one.at, www.one.at  
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105MOBIL   
FESTNETZ   
INTERNET 

SB

be a part of ONE.



nimmt, das Entgelt für diese Leistung bekannt ist oder ausreichend Mittel zu Verfügung gestellt werden, dass dieser sich Kenntnis über die Entgelte verschaffen kann.

Betreffend einen Teil von Telekommunikationsdienstleistungen kommt zusätzlich noch die Entgeltverordnung BGBl. II 158/1999 (EVO) zur Anwendung. Hier sei jedoch insbesondere hervorgehoben, dass es sich bei SMS-Diensten nicht um Datenübermittlung in Echtzeit handelt und deshalb nicht von „Rufen“ im Sinne der Verordnung ausgegangen werden kann, sowie dass bei SMS-Diensten auch keine aufrechte Verbindung hergestellt wird, sondern dass Daten zeitversetzt übertragen werden.

Entgegen der Feststellungen des gegenständlichen Merkblattes für die Zuteilung von Teilnehmernummern im Unterabschnitt Auflagen / Entgelten sind somit unserer Ansicht nach die Bestimmungen der Entgeltverordnung auf SMS-Dienste nicht anwendbar.

Grundsätzlich reicht daher eine Auspreisung von nicht dem Tarifplan entsprechenden SMS-Diensten im Rahmen der Kommunikationen, mittels denen die Dienste den Endkunden zur Kenntnis gebracht werden, aus.

Eine darüber hinausgehende Auspreisung stellt jedoch ein grundsätzlich zu befürwortendes Service am Endkunden dar, wobei jedoch der jeweilige Aufwand, sowohl für den Betreiber hinsichtlich entstehende Kosten, als auch für den Kunden hinsichtlich usability zu berücksichtigen ist.

Unter diesem Aspekt erscheint es nicht zielführend, weder unter Berücksichtigung der Betreiberinteressen noch der Kundeninteressen, für Dienstleistungen, deren Wert unter einem gewissen Betrag liegt, eine mit der im Rahmen des Merkblattes vorgeschlagenen Angebotsmechanik vergleichbare Prozedur anzubieten.

Ein Vergleich mit den Regelungen der Entgeltverordnung erscheint in diesem Zusammenhang als verfehlt, da einerseits das Verkehrsaufkommen einer derartigen Systematik höher ist als eine Information im Rahmen einer aufrechten Sprachtelefonieverbindung, andererseits der Kunde zu dieser Systematik aktiv beitragen muss.

Des weiteren ist bei einem derartigen Prozess zu klären, wie lange eine Anbots-SMS für eine Rückantwort Ihre Verbindlichkeit behält, die Administration und Kommunikation dieser Anbots-SMS ist mit einem hohen Aufwand verbunden.

Man kann somit zusammenfassend feststellen, dass der Aufwand einer SMS-Anbotsmechanik bei niedrig tarifierten Diensten wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Des weiteren stehen hier die Anforderungen an den Endkunden in keinem Verhältnis zum Aufwand, den dieser tätigen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Connect Austria

Gesellschaft für Telekommunikation GmbH

MOBIL ○  
FESTNETZ ○  
INTERNET ○

SB